

Anmeldung

50. Rosenmontagszug Ehrang am 12. Februar 2024

Theater- und Karnevalsverein
„Blau-Weiß“ 09 Ehrang e.V.
Traditionsverein seit 1909



© Dominique Weidig

Veranstalter

Theater- und Karnevalsverein
„Blau-Weiß“ 09 Ehrang e.V.
Niederstraße 144 • 54293 Trier-Ehrang
☎ 0651-46823846
✉ info@blau-weiss-ehrang.de

Zugleitung & Organisation

Fabian Erang | Zugleiter Organisation
Christian Millen | Technischer Zugleiter
Oliver Kirchen | Organisation
☎ 0170-6034415
✉ rosenmontag@blau-weiss-ehrang.de

Nach dem Rosenmontagszug:
After-Zug-Party HALLI GALLI im Bürgerhaus Ehrang

Anmeldung

50. Rosenmontagszug Ehrang am 12. Februar 2024

Theater- und Karnevalsverein
„Blau-Weiß“ 09 Ehrang e.V.
Traditionsverein seit 1909



Allgemeines

Für die Teilnahme am Rosenmontagszug in Ehrang gelten die nachfolgenden Bedingungen. Wer eine Gruppe anmeldet, muss sicherstellen, dass die Bedingungen allen Teilnehmern zur Kenntnis gebracht werden. Personen und Fahrzeuge, welche die Bedingungen nicht erfüllen, können von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Anmeldung

Zur Teilnahme berechtigt sind Fahrzeuge, die bis Sonntag, 28. Januar 2024 und Fußgruppen, die bis Sonntag, 4. Februar 2024 schriftlich nach Vordruck angemeldet wurden. Darstellung und mitgeführte Musik sollen dem Charakter eines Karnevalsumzuges entsprechen. Pferde sind nicht zugelassen. Die Tonnage ist im Anmeldebogen anzugeben.

Aufstellung

Die Aufstellung an den vorher zugeteilten und auf der Straße markierten Nummern erfolgt von 13:00 Uhr bis 13:45 Uhr in der Alemannenstraße und in der Merowingerstraße. Fahrzeuge fahren aus der Quinter Straße in die Merowingerstraße ein und sollen ihren Startplatz bis 13:00 Uhr eingenommen haben.

Start und Weg

Der Zug beginnt um 14:11 Uhr. Er nimmt seinen Weg durch die Quinter Straße, Niederstraße und Kyllstraße zum Marktplatz. Auf dem Weg dürfen sich keine unangemeldeten Gruppen in den Zug einordnen. Die gestarteten Teilnehmer sollen bis zur Auflösung im Zug verbleiben.

Auflösung

Fußgruppen lösen sich auf dem Marktplatz auf. Fahrzeuge fahren über die neue Bundesstraße „B422“ ab. Die Eintreffenden dürfen den Platz nicht für die Nachrückenden blockieren. Busse auswärtiger Zugteilnehmer sollen am Beginn der Ehranger Straße (hinter dem Bahnübergang) in Fahrtrichtung Trier-Biewer abgestellt werden.

Abfallentsorgung

Leere Kartons, Flaschen und Getränkedosen sowie Verpackungsmaterial etc. verbleiben bei den Zugteilnehmern und müssen von diesen selbst entsorgt werden. Das gilt vor allem auch für die teilnehmenden Wagen.

Fahrzeuge

Wer ein Fahrzeug anmeldet, hat eine schriftliche Erklärung nach Vordruck abzugeben. Wer keine Erklärung abgibt, kann nicht am Zug teilnehmen. Fahrzeuge müssen mit einem festen Rahmen bis 30 cm unter Achsenhöhe verkleidet sein. Aufbauten auf Wagen dürfen wegen der elektrischen Oberleitung am Bahnübergang eine Höhe von 3,80 m nicht überschreiten. Größere Wagen müssen von einer ausreichenden Anzahl eigenem Personal des gemeldeten Teilnehmers begleitet werden. Die Führer von Fahrzeugen jeglicher Art und das Begleitpersonal dürfen nicht unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen. Fahrzeugführer müssen im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis sein. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften müssen eingehalten werden.

Anmeldung

50. Rosenmontagszug Ehrang am 12. Februar 2024

Theater- und Karnevalsverein
„Blau-Weiß“ 09 Ehrang e.V.
Traditionsverein seit 1909



Wurfmaterial

Das Auswerfen von Süßigkeiten und anderem Material soll hinter die Zuschauerreihen erfolgen. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Personen verletzt oder Sachen beschädigt werden. Bei Wurfmaterial in Form von Lebensmitteln und Süßwaren muss eine Mindesthaltbarkeitsdauer von 2 Wochen nach Rosenmontag auf dem Wurfgut selbst oder auf der Umverpackung erkennbar sein.

Alkohol

Die Zugteilnehmer sollen auf alkoholisches Wurfmaterial verzichten oder die Ausgabe zumindest einschränken. Ebenso sollen sie den eigenen Alkoholkonsum während des Zuges nach Möglichkeit begrenzen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes, vor allem auch bezüglich des Alkohols, sind von allen Teilnehmern zu beachten.

Sanitätsdienst

Der Sanitätsdienst wird vom Deutschen Roten Kreuz Ehrang durchgeführt.

Versicherung

Der Veranstalter hat eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Zeit und das Gebiet des Umzuges einschließlich des Aufstellungs- und Auflösungsbereiches abgeschlossen. Die Teilnehmer selbst sind nicht über den Veranstalter versichert. Angemeldete Fahrzeuge müssen vom Halter oder Anmelder vorschriftsmäßig versichert sein.

Zugordnung

Die Zugordnung wird vom Veranstalter mit den dafür beauftragten Personen durchgeführt. Dazu gehört auch das Feuerwehr- und Sanitätspersonal. Den Anweisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.

Anmeldung

50. Rosenmontagszug Ehrang am 12. Februar 2024


Theater- und Karnevalsverein
„Blau-Weiß“ 09 Ehrang e.V.

Traditionsverein seit 1909



senden an

TKV „Blau-Weiß“ 09 Ehrang e.V.
Rosenmontagszug
Niederstraße 144 • 54293 Trier-Ehrang

 Rosenmontagszug
Niederstraße 144
54293 Trier-Ehrang

 E-Mail
rosenmontag@blau-weiss-ehrang.de

Veranstalter

Theater- und Karnevalsverein „Blau-Weiß“ 09 Ehrang e.V.

Anmeldeschluss
Fahrzeuge: 28. Januar 2024
Fußgruppen: 4. Februar 2024

Ja, wir nehmen am 50. Rosenmontagszug am 12. Februar 2024 in Ehrang teil und melden verbindlich an:

Umzugsmotiv

Objekt

Fußgruppe Tieflader PKW LKW Tonnage bei LKW:

Sonstiges

Herkunft

Ehrang Kordel Pfalzel Sonstige

Personenzahl Aufstelllänge m Eigene Musik ja nein

Verein/Club Freie Gruppe Musikanlage Instrumente

Verein:

Geburtsdatum:

Name:

Position:

Straße:

Telefon:

PLZ:

Ort:

Ich bin damit einverstanden, dass der Verein mir alle Informationen an folgende E-Mail Adresse übermittelt:

E-Mail:

Der/Die Anmeldende versichert hiermit, keine Änderungen mehr an dem Umzugswagen (Anhänger sowie den Aufbauten) nach einer Abnahme durch einen Prüfer im Vorfeld vorzunehmen. Zuwiderhandlung gegen diese Auflage des Veranstalters wird aus Haftungsgründen mit dem Ausschluss der Teilnahme am Rosenmontagszug geahndet.

Die „Hinweise zum Wagenbau“ für den Rosenmontagszug in Ehrang habe ich zur Kenntnis genommen, die Regelungen werden anerkannt.

Das „Merkblatt für die Teilnahme am Rosenmontagszug in Ehrang“ habe ich zur Kenntnis genommen, die Regelungen werden anerkannt.

Den „Erlass zum Einsatz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen in Rheinland-Pfalz“ habe ich zur Kenntnis genommen, die Regelungen werden anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts - insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-Ausnahme-VO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnisverordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme-VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
 1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
 2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
 3. zu Feuerwehreinräumungen oder Feuerwehrrübungen,
 4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
 5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen auch z. B. bei Stadtrundfahrten etc. mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBl. 1998, S.1235) veröffentlicht.

Inhalt

- 1. Zulassungsvoraussetzungen**
 - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**
 - 2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**
 - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**
 - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**
 - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**
 - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)**
 - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)**
 - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)**
- 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung**
 - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)**
 - 3.2 Versicherungen**
 - 3.3 Zugzusammenstellung**
- 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer**
 - 4.1 Mindestalter**
 - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)**
- 5. Muster für ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen**

Wortlaut des Merkblattes

1. Zulassungsvoraussetzungen

1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z. B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden¹⁾ und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge bestehen, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

1) Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden. Die Unbedenklichkeit ist vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.

2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge

2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein.

Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Absatz 2 und 3 StVZO).

2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen bestehen.

2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z. B. Kinderprinzenwagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1).

Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

2.6.1 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-Ausnahme-VO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 StVZO auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z. B. Rosenmontagszüge).

3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO zurückzuführen sind.

3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);
- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;
- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	6,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen;

4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Zum Führen von Zugmaschinen bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern, die auf Einsätzen im Rahmen der 2. StVR-Ausnahme-VO geführt werden, berechtigt – abweichend von § 6 Absatz 1 FeV – die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 gemäss StVZO in der bis 31.12.1998 geltenden Fassung).

Merkblatt 2: "Sichere Durchführung von Fastnachtsumzügen"

Vorwort

Dieses Merkblatt soll dazu dienen, die Veranstalter von Fastnachtsumzügen sowie die Teilnehmer daran rechtzeitig über die vorschriftsmäßige Gestaltung und Durchführung der Veranstaltungen zu informieren. Fastnachtsumzüge finden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum statt, auch wenn die Straßen polizeilich für den Fahrzeugverkehr gesperrt sind und nur Fußgänger und Umzugsteilnehmer sich im gesperrten Bereich bewegen dürfen.

Dieses Merkblatt ist lediglich eine Information über die rechtlichen Anforderungen, die bei Veranstaltungen mit Umzugsfahrzeugen berücksichtigt werden müssen. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens darauf achten, daß die Sicherheit von Zuschauern und Umzugsteilnehmern gewährleistet ist. Die Polizei ist gehalten, den Umzugsbereich abzusichern, sowie die Sicherheit und Ordnung während des Umzuges zu gewährleisten. Dazu gehört u.a. auch die Abnahme und Überprüfung von Umzugsfahrzeugen.

Weder die Behörden noch die Polizei wollen durch kleinliche Handhabung die Fastnachtsumzüge unnötig reglementieren. Die Forderung nach Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen ist auch keine Schikane. Sie dient dazu, Gefahren und Unfälle zu verhüten. Es sei darauf hingewiesen, daß tödliche Unfälle nicht außerhalb der Erfahrung liegen.'

1. Grundsätzliches:

- 1.1 Fastnachtsumzüge bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 2 StVO. Im Rahmen dieses Erlaubnisverfahrens wird auch die Frage der Versicherung und der notwendigen Bedingungen und Auflagen geklärt, die uneingeschränkt befolgt werden müssen.
- 1.2 Folgende **Rechtsvorschriften** sind besonders zu beachten:
 - § 21 StVO: Die Mitnahme von Personen auf **Zugmaschinen** ist nur erlaubt, wenn diese eine fest mit dem Fahrzeug verbundene Sitzgelegenheit haben, auf der man sicher sitzen kann. Auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängern dürfen nur mit Genehmigung der Straßenverkehrsbehörden Personen befördert werden.
 - § 22 StVO: Es ist darauf zu achten, daß
 - die **Gesamthöhe 4m und**
 - die **Gesamtbreite von 2,5m**nicht überschritten wird.
 - § 5 StVZO: Die Kraftfahrzeugführer müssen die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen. Der Führerschein ist mit zu führen!
- 1.3 Die teilnehmenden Umzugsgruppen und -fahrzeuge sind so rechtzeitig dem Veranstalter mitzuteilen, daß die Behörden beim Erlaubnisverfahren darüber informiert sind. In der Regel dürfen nur die angemeldeten Gruppen und Fahrzeuge am Umzug teilnehmen.
- 1.4 Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignet sein. Schon geringer Alkoholgenuß kann zu Eignungsmängeln und u.U. zur Strafbarkeit (§§ 315c, 316 StGB) oder zu einer Ordnungswidrigkeit (§ 24a StVG; 0.5 ‰ Grenze!) führen!
- 1.6 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen müssen die Fahrzeuge bei der Fahrt **zum und vom Umzugsort** in vorschriftsmäßigen Zustand sein, sofern keine Ausnahmeerlaubnis oder -genehmigung von der zuständigen Verkehrsbehörde erteilt worden ist. Insbesondere ist dabei zu beachten:
 - die lichttechnischen Einrichtungen müssen betriebsbereit und dürfen nicht verdeckt sein,
 - die Kennzeichen müssen lesbar sein,
 - die Fahrzeuge müssen vorschriftsmäßig besetzt sein.Auf der Ladefläche der Anhänger dürfen keine Personen befördert werden.
- 1.7 In die Umzüge dürfen nur Wagen aufgenommen werden, deren Gestaltung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit entspricht.
- 1.8 **Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen!**

2. Sicherheitsbestimmungen für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger

- 2.1 Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge (Lkw, Zugmaschinen, Anhänger) muß eine Seitenverkleidung vorhanden sein, deren bauliche Ausführung der Abb. 1 entspricht. Die Seitenverkleidung muß so widerstandsfähig sein, daß sie auch auf starken Druck nicht nachgibt.
- 2.2 **Während der Umzugsteilnahme muß durch Begleitpersonen (mindestens 2 Personen auf jeder Seite des Fahrzeuges) und auch durch eine technische Vorrichtung gewährleistet sein, daß keine Person zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gelangen kann.**

- 2.3 Anhänger, auf deren Ladefläche Personen befördert werden, müssen mindestens zweiachsig sein und an der gelenkten Achse einen Drehkranz (Schutz gegen seitliches Abkippen haben. Auf einachsigen Anhängern dürfen keine Personen befördert werden.)
- 2.4 Hinter Zugmaschinen darf nur **ein** Anhänger mitgeführt werden, es sei denn, es wurde von der Erlaubnisbehörde etwas anderes ausdrücklich genehmigt.
- 2.5 Die Verkleidungen von Kraftfahrzeugen müssen für den Fahrzeugführer nach vorn ein ausreichendes Sichtfeld gewährleisten, so daß er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen (Kinder!) erkennen kann. Ebenso muß die Sicht nach den Seiten und nach hinten u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.
- 2.6 Am Umriß der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige verletzungsgefährdende Fahrzeug- oder Ladungsteile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug beförderten Personen.
- 2.7 Die Verbindung von Kraftfahrzeug, Anhänger und Aufbauten muß betriebs- und verkehrssicher sein. Bei Steckbolzenkupplungen ist der Steckbolzen zu sichern.
- 2.8 Ein leichtes und sicheres Lenken und Führen des Fahrzeuges muß auch nach der Anbringung der Aufbauten gewährleistet sein.

3. Bremsanlagen

- 3.1 Die Betriebs-, Feststell- und Abreibbremsanlagen der Fahrzeuge sind zu überprüfen. Sie müssen sicher zu bedienen sein und die gesetzlich vorgeschriebene Verzögerung (§ 41 StVZO) erreichen.
- 3.2 Bei Zugmaschinen mit Einzelradbremse ist darauf zu achten, daß bei geteiltem Betriebsbremspedal die Arretierung hergestellt ist.
- 3.3 Mehrachsige Anhänger müssen eine ausreichend wirksame Bremsanlage haben, die **feststellbar** sein muß. Dies kann erreicht werden durch:
 - eine Handhebelbremse, die von Fahrzeugführer bedient, werden kann (nicht zu empfehlen).
 - eine Auflaufbremse (der Ansprechweg darf nicht zu lang und die Rücklauf Sperre nicht in Funktion gesetzt sein)
 - eine Druckluftbremse.
- 3.4 Einachsige Anhänger benötigen dann eine eigene Bremse, wenn die tatsächliche Achslast des Anhängers größer ist als die Hälfte des Leergewichts des ziehenden Kraftfahrzeugs (darf jedoch in keinem Fall 3 t übersteigen).
- 3.5 Die Schallzeicheneinrichtung (Hupe) muß wirksam sein. Dies ist besonders zu überprüfen, wenn Anbauten angebracht wurden.
- 3.6 Die Zuggabel von mehrachsigen Anhängern muß mind. 20 cm Bodenfreiheit besitzen.

Grundsatz: Vor Antritt der Fahrt die Verkehrs- und Betriebssicherheit überprüfen!

4. Anforderungen für sonstige Umzugsfahrzeuge und Reiter

An Umzügen nehmen häufig auch teil:

- Gespannfahrzeuge
- Reiter
- Radfahrer
- sonstige Phantasiefahrzeuge

Auch von diesen Teilnehmern sind einige Sicherheitsregeln zu beachten.

- 4.1 Die Zugtiere von Gespannfahrzeugen sowie die Pferde der Reiter müssen schrecksicher und dürfen nicht scheu sein. Sie müssen einen auch altersmäßig geeigneten Führer haben.
- 4.2 Hinsichtlich der äußeren Sicherheit der Fahrzeuge, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Mitnahme von Personen auf der Ladefläche sind die Punkte aus den **Sicherheitsbestimmungen** (siehe **Punkt 2**) entsprechend anzuwenden.
- 4.3 Pferde mit Reiter sind ebenso wie Gespannfahrzeuge durch Begleitpersonen abzusichern.
- 4.4 Gespannfahrzeuge müssen mit einer gut bedienbaren und funktionsfähigen Bremse ausgerüstet sein.
- 4.5 Unabhängig von den für den Umzug getroffenen Regelungen dürfen Fahrräder vor und nach dem Umzug nur in vorschriftsmäßigem Zustand benutzt werden.

5. Versicherungsschutz

Wenn Kraftfahrzeuge am Umzug teilnehmen, muß der Veranstalter eine Veranstalterhaftpflichtversicherung nach Abs. II Nr. 7a der VwV zu § 29 Abs. 2 StVO abschließen.

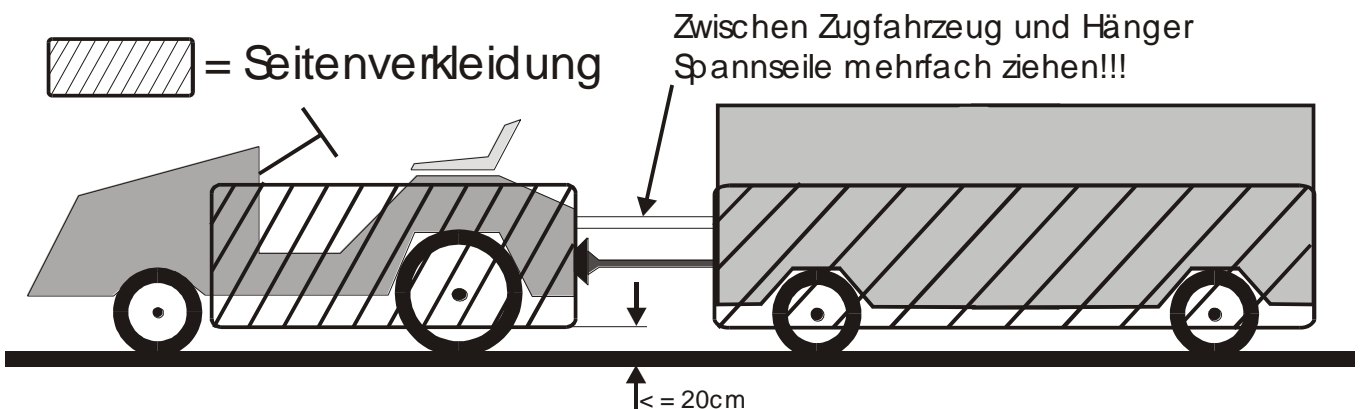
Bei Fahrzeugen, die dem Pflichtversicherungsgesetz unterliegen (KFZ, Anhänger), hat der Halter dem Versicherer eine Mitteilung zu machen, daß das Fahrzeug bei, einer solchen Veranstaltung eingesetzt werden soll.

6. Schlußbemerkungen

- 6.1 Es wird empfohlen, daß der Veranstalter eine Umzugsordnung erstellt. In dieser sollte u.a. geregelt sein
- Teilnahmebedingung, Anmeldung, Aufstellungszeit
 - Aufstellungsraum
 - Reihenfolge der Gruppen
 - Abstand von Gruppe zu Gruppe
 - Verhaltenshinweisen, wie Werfen von Wurfmaterial, Benutzen von Knallkörpern, Umgang mit Zuschauern, Spritzen mit Flüssigkeit u.a.,
 - der Einsatz von Abschnittsleitern, die auch Kontaktperson zur Polizei sein sollten,
 - der Einsatz von Not- und Hilfsdiensten (Arzt, rotes Kreuz, Feuerwehr).
- Diese Umzugsordnung sollte mit den zuständigen Behörden (auch der Ortspolizeibehörde) und der Polizei abgesprochen werden.
- 6.2 **Die Polizei behält sich vor, unvorschriftsmäßige Fahrzeuge oder Züge vom Umzug auszuschließen!**
- 6.3 Weitergehende Auskünfte erteilen die Straßenverkehrsbehörden (Bürgermeisterämter, Landratsämter).

Abbildung1

Gestaltung von Umzugsfahrzeugen



1. Die am Umzug teilnehmenden Wagen müssen so gestaltet werden, daß die Seitenverkleidungen **höchstens 20 cm** über dem Boden enden und die Räder so gegenüber den Zuschauern gesichert sind.
2. Die Fahrzeuge sind so zu gestalten, daß auch bei schnellem Anziehen der Zugmaschine das Herabfallen von Personen verhindert wird. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen zur Beförderung von Personen entsprechen, d.h. daß genügend hohe Geländer bzw. Lehnen über die Bodenfläche (Sitzfläche) hinausragen, damit ein Herabfallen von Mitfahrern ausgeschlossen ist.
3. **Besondere Vorsicht bei Verwendung von Tiefladern!** Die Räder des Tiefladers müssen so verkleidet sein, daß die Verkleidung fast den Boden berührt und die gesamte Verkleidung von Vorder- und Hinterrad im Grundriß ein Rechteck bildet.
4. Laut §22 der Straßenverkehrsordnung dürfen Umzugswagen eine **Gesamthöhe von 4,00m** und eine **Gesamtbreite von 2,50m** nicht überschreiten. (Das Berühren von Oberleitungen mit ausgestreckter Hand muß ausgeschlossen sein!)



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlvw.rlp.de
www.mwwlvw.rlp.de

Untere Straßenverkehrsbehörden und
Zulassungsbehörden in Rheinland-Pfalz
(ausschließlich per E-Mail)

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz

TÜV Rheinland Berlin Brandenburg Pfalz e. V.
- Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr RLP -

Amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e.V.

Bauern- und Winzerverband Rheinland-Pfalz Süd e.V.

Mein Geschäftszeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax	22. Oktober 2018
8708 48 12		Jürgen Göderz	06131 16-2293	
Bitte immer angeben!		Juergen.Goederz@mwwlvw.rlp.de	06131 16-172293	

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
im Sinne einer Zusammenfassung der Rechtslage und von Empfehlungen zum Ein-
satz von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei örtlichen Brauchtumsver-
anstaltungen (einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten) in Rheinland-Pfalz



I. Vorbemerkungen

Die Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängern ist nach § 21 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht zulässig. Auf Anhängern, die für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke eingesetzt werden, dürfen hingegen Personen auf geeigneten Sitzgelegenheiten mitgenommen werden.

Diese Regelung ist durch die Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. AusnahmeVO) dahingehend ergänzt worden, dass abweichend von § 21 Abs. 2 StVO auf **örtlichen Brauchtumsveranstaltungen** ebenso Personen auf Anhängern befördert werden dürfen. Für die hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen ist das vom Bundesverkehrsministerium am 18. Juli 2000 herausgegebene Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu beachten.

In allen Regionen von Rheinland-Pfalz haben Volks- und Gemeindefeste, Feiern örtlicher Vereine und diesen vergleichbare Veranstaltungen eine teilweise langjährige Tradition. Sie gehören für viele Bürger zu einem gemeindlichen Leben dazu und sind somit von dem Begriff „örtliche Brauchtumsveranstaltung“ im Sinne der 2. AusnahmeVO erfasst.

In Rheinland-Pfalz gelten insbesondere folgende Anlässe als örtliche Brauchtumsveranstaltungen:

- Kirmes, Kirchweihfeste, Kerb, Weinfeste, Gemeinde- und Stadtfeste, Feste örtlicher Vereine, sonstige öffentliche Feste
- Fastnacht, Fasching, Karneval
- Rheinland-Pfalz Tag

Bei Fahrten (Umzügen) anlässlich dieser Veranstaltungen dürfen somit Personen auf Anhängern befördert werden, soweit die Regelungen, auf die in diesem Erlass unter II. hingewiesen wird, wie auch die in den einschlägigen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen beachtet werden. Die Hinweise und Empfehlungen unter III. dieses Erlasses sollen Berücksichtigung finden.

In der Begründung zur 2. AusnahmeVO ist ausgeführt, dass auch Felderfahrten von den hierin getroffenen Regelungen erfasst sind. Daneben findet die 2. AusnahmeVO ebenso auf die sogenannten Weinbergsfahrten Anwendung, wie das Bundesverkehrsministerium in einem Schreiben dem Land Rheinland-Pfalz 1997 mitgeteilt hat.



Danach sind solche Fahrten dann vom Geltungsbereich dieser Ausnahmereordnung erfasst, soweit sie von den örtlich ansässigen Landwirten bzw. Winzern durchgeführt werden. Mit diesen Fahrten muss darüber hinaus beabsichtigt sein, interessierte Personen über landwirtschaftliche Produktionsweisen bzw. den Weinbau zu informieren.

Fahrten, die unter rein touristischen Gesichtspunkten durchgeführt werden oder bei denen die Einkommenserzielung bzw. ein gewerblicher Erwerbzweck im Vordergrund stehen, gelten nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften nicht als Brauchtumsveranstaltung. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die entsprechenden gewerbe- und steuerrechtlichen Regelungen für Landwirte und Winzer verwiesen.

Ziel dieses Erlasses ist es, auf die rechtlichen Grundlagen hinzuweisen, die bei der Durchführung von Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten zu beachten sind sowie Handlungsempfehlungen zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, die Anforderungen und Vorgaben zu erhöhen. Vielmehr sollen die Hinweise unter II. mehr Klarheit bringen, unter welchen Voraussetzungen die Fahrten durchgeführt werden dürfen.

II. Hinweise auf bestehende bundesrechtliche Regelungen

Bei Fahrten im Rahmen von örtlichen Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist Folgendes zu beachten:

1. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassung nach § 3 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ausgenommen; (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (im Folgenden: 2. AusnahmeVO)); jede eingesetzte Zugmaschine, die nicht zugelassen ist, hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen. (vgl. § 8 Abs. 1 FZV) Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig. (vgl. § 16 Abs. 1 FZV)

Das Kurzzeitkennzeichen kann auch ohne einen gültigen Nachweis über eine bestandene Hauptuntersuchung zugeteilt werden.

2. Für jedes eingesetzte Fahrzeug (Zugfahrzeug und Anhänger) muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 2. AusnahmeVO)

Hierauf kann verzichtet werden, wenn die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge mitumfasst.



Hinweis: Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von einer Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt, so dass hierfür gegebenenfalls eine separate Haftpflichtversicherung abzuschließen ist.

3. Es dürfen nur Fahrzeuge (Zugfahrzeug und Anhänger) eingesetzt werden, die über eine Betriebserlaubnis verfügen und die verkehrssicher sind. (vgl. § 19 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 1 Abs. 1a 2. AusnahmeVO)
4. Die Betriebserlaubnis der Fahrzeuge erlischt nicht, wenn sie mit An- oder Aufbauten versehen sind und die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge nicht beeinträchtigt wird. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 1 2. AusnahmeVO)
5. Bei Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten ist zu beachten, dass die Verkehrssicherheit der hierbei eingesetzten Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes in einem Gutachten unter Berücksichtigung des Merkblatts über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen zu bescheinigen ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)
Der Einsatz von weiteren Zugmaschinen ist zulässig, wenn diese in dem Gutachten aufgeführt sind oder in einem Ergänzungsgutachten festgestellt wird, dass sie für den Einsatzzweck geeignet sind.
6. Abweichend von Ziffer 5 ist es bei Umzügen auf abgesperrten Strecken ausreichend, wenn die Verkehrssicherheit durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird.
Die Verkehrssicherheit kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation unter Berücksichtigung des Merkblattes bescheinigt werden.
7. Die Bescheinigung über die Verkehrssicherheit gilt maximal 24 Monate.
Werden wesentliche Veränderungen an dem / den Fahrzeug(en) oder den An- oder Aufbauten vorgenommen, so ist die Verkehrssicherheit erneut durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, einen Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes bzw. einen Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zu bescheinigen. (vgl. § 16 Abs. 1, § 19, § 29 in Verbindung mit Anlage VIII StVZO)



8. Die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs gewährleistet ist. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 2 2. AusnahmeVO)
Das Gutachten kann ebenso von einem Prüfsachverständigen eines benannten Technischen Dienstes erstellt werden.
9. Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.
Werden Leuchten durch Aufbauten verdeckt, dann können zusätzliche lichttechnische Einrichtungen angebracht werden. (vgl. § 1 Abs. 1a Satz 3 2. AusnahmeVO)
Während der Umzüge auf abgesperrten Strecken darf der Leuchenträger demon-
tiert sein.
10. Die Fahrer müssen mindestens die Fahrerlaubnis der Klassen L oder T besitzen; die Klasse L berechtigt jedoch nur zur Führung von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. (vgl. § 1 Abs. 2 2. AusnahmeVO)
11. Die Ladefläche bzw. bei Anhängern mit Aufbauten die jeweilige Stellfläche für die zu befördernden Personen muss eben, tritt- und rutschfest sein. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
12. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen. (vgl. § 1 Abs. 3 2. AusnahmeVO)
13. Bei den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 km/h) gefahren werden. (vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 2, 2. Halbsatz 2. AusnahmeVO)
Werden Personen bei Fahrten auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen bzw. auf Gemeindestraßen sitzend befördert, dann beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 25 km/h.
14. Die Felder- und Weinbergsfahrten müssen in Rheinland-Pfalz grundsätzlich am landwirtschaftlichen Betrieb / am Weingut / beginnen und dort enden, damit es sich um eine Brauchtumsfahrt im Sinne des Bundesrechts handelt.
Kann die Fahrt aufgrund der örtlichen Gegebenheiten dort nicht beginnen und enden liegt eine Brauchtumsfahrt auch dann vor, wenn die Fahrt in der Nähe des landwirtschaftlichen Betriebs / des Weinguts bzw. an anderen Stellen in der Nähe von Wirtschaftswegen beginnt und endet. Die entsprechenden Standorte können auf Antrag des Landwirts / des Winzers und Vorschlag der örtlichen Kommune im Verfahren nach Abschnitt III, Ziffer 9. festgelegt werden.



Die zu befahrende(n) Strecke(n) ist / sind so zu wählen, dass sie möglichst direkt und verkehrssicher vom landwirtschaftlichen Betrieb / vom Weingut zu den Wirtschaftswegen führt / führen. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen dürfen im Rahmen von Felder- und Weinbergsfahrten nur dann befahren werden, wenn keine anderen Straßen zum Erreichen der Wirtschaftswege zur Verfügung stehen.

15. Bei An- und Abfahrten zu den Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten dürfen Personen nicht befördert werden. (vgl. § 1 Abs. 3 AusnahmeVO)
16. Soweit Brauchtumsfahrten einschließlich Felder- und Weinbergsfahrten durchgeführt werden, wird im übrigen auf sämtliche weiteren einschlägigen Regelungen verwiesen, insbesondere auf die für Landwirte und Winzer geltenden gewerbe- und steuerrechtlichen Vorschriften, auch wenn auf diese nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

III. Handlungsempfehlungen für Felder- und Weinbergsfahrten

Bei der Beförderung von Personen auf Anhängern sind grundsätzlich die Vorschriften der StVO sowie darüber hinaus beispielsweise Vorgaben des Personenbeförderungsgesetzes, der Fahrerlaubnisverordnung und der StVZO zu beachten. So unterliegen insbesondere Fahrten zur entgeltlichen und geschäftsmäßigen Personenbeförderung nicht der 2. AusnahmeVO.

Nur wenn es sich um Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen handelt, können die speziellen Regelungen der 2. AusnahmeVO greifen, mit der die rechtlichen Anforderungen hieran erleichtert werden.

Bei der Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten als Fahrten im Rahmen der Pflege des örtlichen Brauchtums sollten insbesondere die nachfolgenden Empfehlungen beachtet werden:

1. Zur Klärung des erforderlichen Versicherungsschutzes (vgl. Abschnitt II, Ziffer 2.) wird dazu geraten, der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mitzuteilen, dass mit den Fahrzeugen auch Fahrten zur Brauchtumpflege durchgeführt werden, die den Transport von Personen auf Anhängern beinhaltet. Die Versicherungsgesellschaft soll um eine Bescheinigung gebeten werden, aus der hervorgeht, dass der Versicherungsschutz auch solche Fahrten mitumfasst.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass in Rheinland-Pfalz nur Landwirte und Winzer, die Felder oder Weinberge bewirtschaften bzw. bewirtschaftet haben sowie Landwirtschafts- und Weinbaubetriebe (einschließlich deren Mitarbeiter und Beauftragte) die Fahrten anbieten dürfen.



3. Die Fahrten dürfen in Rheinland-Pfalz nur innerhalb des Gebietes der Gemeinde bzw. der unmittelbar angrenzenden Nachbargemeinde(n) durchgeführt werden, in der der Landwirt oder Winzer bzw. der Betrieb seinen Betriebssitz hat oder er Flächen bewirtschaftet.
4. Hinter einem Zugfahrzeug wird der Einsatz nur eines einzigen Anhängers empfohlen. Auf dem Anhänger sollten maximal 24 Personen befördert werden.
5. Die Fahrten sollten nicht bei Dunkelheit durchgeführt werden, es sei denn, auch dann besteht die Möglichkeit über landwirtschaftliche Produktionsweisen zu informieren, beispielsweise aufgrund einer Beleuchtung der Felder und Weinberge. Mit Rücksicht auf die Anwohner und aus Gründen des Lärmschutzes sollten die Fahrten um 22.00 Uhr beendet sein.
6. Die Fahrgäste sollten vor Beginn der Fahrt über die Verhaltensregeln informiert werden. Diese sollten insbesondere die gebotene Vermeidung unzulässiger Belästigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft zum Gegenstand haben und als Sanktion im Falle der fortgesetzten Zuwiderhandlung den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Fahrt beinhalten.
7. Die Fahrgäste sollten mit dem Fahrer durch eine geeignete technische Ausrüstung der Fahrzeuge oder durch das Vorhalten geeigneter Geräte kommunizieren können, um ihn insbesondere auf Notsituationen hinweisen zu können.
8. Fahrgäste, die bereits vor Beginn einer Fahrt erkennbar stark alkoholisiert sind, sollten nicht befördert werden
9. Auch zur Vermeidung von Gefahrensituationen, die durch das Aufeinandertreffen langsamer Brauchtumsfahrten mit schnellen Verkehren insbesondere auf vielbefahrenen Straßen des klassifizierten Straßennetzes entstehen können, können die örtlich zuständigen Verkehrsbehörden im Einvernehmen mit dem Baulastträger und nach Anhörung der Polizei sowie der zuständigen regionalen Vertretung des Deutschen Bauernverbandes e.V. (DBV) bzw. des Deutsche Weinbauverbandes e.V. (DWW) ein lokales Positivnetz festlegen, das für die Durchführung von Felder- und Weinbergsfahrten geeignet ist.

IV. Schlussbestimmungen

Die sonstigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich einer gegebenenfalls von der Ortsgemeinde / Stadt erlassenen Wirtschaftswegesatzung sind von dem Betreiber der Fahrten zu beachten.

Die Ortsgemeinde / Stadt kann im Rahmen ihres Satzungsrechts festlegen, dass die Streckenführung bzw. jede Fahrt vor deren Durchführung anzuzeigen ist.



Werden Fahrten entgegen einschlägiger gesetzlicher Vorgaben (insbesondere des Gewerbe-, Steuer-, Straßenverkehrs- sowie des Polizei- und Ordnungsrechts) durchgeführt, so können die zuständigen Behörden entsprechende Maßnahmen ergreifen wie etwa ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einleiten.

Die zu Fahrten anlässlich von Brauchtumsveranstaltungen ergangenen Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 2. Januar 1998 und 13. November 2001 bzw. des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 10. Januar 2012 und 15. Dezember 2015 sowie der am 24. Juli 2018 von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau herausgegebene Erlass werden hiermit außer Kraft gesetzt. Es ist zukünftig ausschließlich dieser Erlass zu beachten und anzuwenden.

Im Auftrag

Gerhard Harmeling

Leiter der Abteilung Verkehr und Straßenbau



Stadtverwaltung Trier Tiefbauamt / Straßenverkehrsbehörde

Zimmer 114
Datum 30.01.2019
Auskunft erteilt Herr Christopher Schreiner
Telefon: 0651/718-2365
Telefax: 0651/718-2368
E-Mail: christopher.schreiner@trier.de

Jutta Merten
Christopher Schreiner
Andreas Peters

Tiefbauamt / Straßenverkehrsbehörde Trier
Tiefbauamt / Straßenverkehrsbehörde Trier
Arbeitsgemeinschaft Trierer Karneval e.V.

Karnevalsumzüge / Rosenmontagsumzüge in Trier-Stadt

Es gilt der Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau in der korrigierten Fassung vom 22.10.2018 sowie das Merkblatt über die Ausrüstung und Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen.

Grundsätzliches:

- Grundsätzlich muss für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Versicherungsschutz für Fahrten / Umzüge anlässlich einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung gewährleistet.
Die dem Veranstalter erteilte Erlaubnis umfasst nicht den Versicherungsschutz für diese Fahrzeuge.
- Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartgenehmigten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h und entsprechender Kennzeichnung muss für jedes Fahrzeug eine Betriebserlaubnis erteilt sein.
- Jede nicht zugelassene Zugmaschine hat ein eigenes Kurzzeitkennzeichen nach § 16a FZV zu führen.
- Das Führen eines roten Kennzeichens ist nicht zulässig.

Die am Karnevalsumzug / Rosenmontagszug teilnehmenden Fahrzeuge sind in verschiedene Kategorien einzuteilen.

- 1 Fahrzeuge ohne Veränderungen gegenüber dem Einsatz im öffentlichen Straßenverkehr (z. B. Begleitfahrzeuge, Bagage-Fahrzeuge etc.). Hier sind keine besonderen Prüfungen erforderlich.

- 2 Fahrzeuge mit Dekoration (Aus- und Anbauten) ohne wesentliche Veränderungen ¹⁾ auf denen keine Personen befördert werden.

Hier ist im Rahmen der Einlasskontrolle eine äußerliche Sichtprüfung (objektive Verkehrssicherheit) der Auf- und Anbauten zur Vermeidung einer eventuellen der Gefährdung von Zugteilnehmern und Zuschauern durchzuführen.¹

- 3 Fahrzeuge mit Dekoration (Aus- und Anbauten) ohne wesentliche Veränderungen ¹⁾ auf denen Personen befördert werden.

Hier ist zusätzlich zu Kategorie 2 eine Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen für Personenbeförderung vorzunehmen (Ein-/Ausstieg, Brüstungen, Haltevorrichtungen).

- 4 Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden ¹⁾ unabhängig davon ob auf diesen Personen befördert werden oder nicht.

Hier muss die Verkehrssicherheit durch ein entsprechendes Gutachten gemäß der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zum Einsatz von Fahrzeugen bei Brauchtumsveranstaltungen (Muster siehe Merkblatt) nachgewiesen werden.

Für die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge sind grundsätzlich die Fahrzeughalter und die Fahrzeugführer verantwortlich. Auf diese Verantwortung wird der Zugteilnehmer bei Antragstellung zur Teilnahme am Karnevalsumzug / Rosenmontagszug durch den Veranstalter hingewiesen. Das o.a. Merkblatt steht jedem Teilnehmer rechtzeitig vor Veranstaltung zur Verfügung.

Darüber hinaus findet vor dem Rosenmontagsumzug in der Innenstadt ein Informationsabend der ATK statt, auf dem die Zugteilnehmer nochmals auf die Bestimmungen des Merkblattes hingewiesen werden. Zusätzliche Auflagen wie Sicherungspersonal an bzw. um das Fahrzeug und Verhalten der Zugteilnehmer, insb. der Fahrer, werden hier nochmals erörtert. **In 2019 ist die Teilnahme an dieser Veranstaltung auch für Nichtmitglieder der ATK möglich.**

¹ **Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.**

Unmittelbar vor Veranstaltungsbeginn im Aufstellbereich, sollten durch einen aaSoP (amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer) / Prüfsachverständigen / Prüffingenieur in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und Mitarbeitern der Straßenverkehrsbehörde (sofern eine gesonderte Abnahme erfolgt) die Fahrzeuge einer Sichtprüfung unterzogen werden. Hierbei werden folgende Punkte beachtet:

1. Sind im Rahmen der äußerlichen Sichtprüfung am Fahrzeug offensichtliche Mängel in Bezug auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit erkennbar.
2. Besteht der geforderte Versicherungsschutz für die Teilnahme am Rosenmontagszug.
3. Sind die Fahrzeuge, sofern erforderlich, zugelassen.
4. Sind am Fahrzeug offensichtliche Veränderungen an Bauteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, vorgenommen worden.
5. Werden durch An- und Aufbauten die zulässigen Abmessungen, Achslasten und das Gesamtgewicht wesentlich überschritten.
6. Bei wesentlichen Veränderungen am Fahrzeug (siehe Punkt 4 und 5) wird die Vorlage eines Gutachtens über die Verkehrssicherheit gefordert.
7. Die Ergebnisse der Überprüfung werden entsprechend protokolliert.

Hierzu ist dem Erlaubnisbescheid ein einheitliches Formular (Abnahmeprotokoll) beigefügt, dieses sollte grundsätzlich verwendet und im Anschluss aufbewahrt werden.

Sollte eine der zuvor genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, wird dieses Fahrzeug von der Teilnahme am Karnevalsumzug / Rosenmontagszug ausgeschlossen.

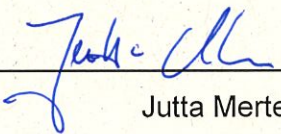
Die Entscheidung über die Teilnahme erfolgt in Zusammenarbeit der fachkundigen Person [aaSoP (amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer) / Prüfsachverständigen / Prüffingenieurs] mit dem Veranstalter und der Straßenverkehrsbehörde (optional).

Bei dem Rosenmontagsumzug in der Innenstadt sind die vorgenannten Ausführungen für 2019 zwingend zu beachten und entsprechend umzusetzen.

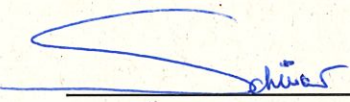
Für die Karnevalsumzüge der einzelnen Ortsteile sollten die vorgenannten Ausführungen für 2019, spätestens aber 2020, umgesetzt werden, insbesondere die objektive Prüfung der Fahrzeuge durch einen aaSoP (amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer) / Prüfsachverständigen / Prüflingenieur.

Für 2019 ist das Abnahmeprotokoll zumindestens von einer fachkundigen Person in Zusammenarbeit mit dem Veranstalter und der Straßenverkehrsbehörde (optional) auszufüllen und der StraÙeverkehrsbehörde zu übermitteln.

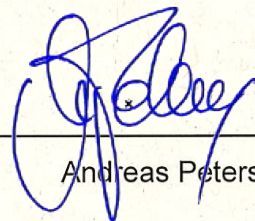
Trier, den



Jutta Merten



Christopher Schreiner



Andreas Peters